

# HAUSORDNUNG

Ein geordnetes und sicheres Zusammenleben mehrerer in einem Mehrfamilienhaus ist nur möglich, wenn jeder Bewohner auf die anderen Rücksicht nimmt und bestimmte Regeln einhält, die die Erhaltung des Hausfriedens, den Schutz des Gebäudes und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sicherstellen.

Alle Hausbewohner sind daher zur Einhaltung folgender Regeln verpflichtet:

## **I. Rücksichtnahme**

Jeder Hausbewohner hat die Bedürfnisse der anderen, insbesondere deren Ruhebedürfnis nach Maßgabe folgender Vorschriften zu achten:

Im Allgemeinen gelten die von der Gemeinde vorgegebenen Ruhezeiten. Sollte die Gemeinde keine Ruhezeiten vorgegeben haben, sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:

**Nachtruhe: 22 Uhr bis 8 Uhr**

**Mittagsruhe: 13 Uhr bis 15 Uhr**

**Sonn- und Feiertags: ganztägig**

Innerhalb dieser Zeiträume sind Geräusche auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

Das Spielen von Instrumenten ist auf eine Dauer von 2 Stunden täglich zu beschränken und darf nur außerhalb der Ruhezeiten und innerhalb folgender Zeiträume erfolgen: 9 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 20 Uhr. Das Hören von Musik, das Fernsehen und das Produzieren anderer Geräusche, die mit Hilfe von Tonwiedergabegeräten erzeugt werden, ist auch außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Das Duschen und Baden darf innerhalb der Ruhezeiten 30 Minuten nicht überschreiten. Eltern haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Ruhezeiten in einer ihrem Alter entsprechenden Weise beachten. Außerdem haben Sie darauf hinzuwirken, dass ihre Kinder nicht im Treppenhaus spielen.

## **II. Sicherheit**

Alle Bewohner haben darauf zu achten, dass das Treppenhaus und die Gebäudeeingänge ihre Funktion als Fluchtwege erfüllen können. Das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und ähnlichen Fahrzeugen im Treppenhaus und auf allgemein zugänglichen Kellerflächen ist untersagt. Gleiches gilt für das Aufstellen und Lagern von Gegenständen, insbesondere Kisten, Möbel usw..

Das Abstellen von Schuhen im Treppenhaus ist vorübergehend, z.B. zum Trocknen in der Winterzeit vor der eigenen Wohnungstür gestattet.

Die Haustür ist stets geschlossen (nicht verschlossen) zu halten.

In Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere im Treppenhaus, auf Fluren, im Eingangsbereich, in allgemein zugänglichen Kellerräumen und in Aufzügen ist das Rauchen untersagt.

Feuergefährliche Substanzen und Gegenstände dürfen im Keller und auf Böden nicht gelagert werden.

Der Vermieter weist den Mieter darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass in den Kellern/Kellerbereichen Feuchtigkeit auftreten kann. Die Einlagerung von Gegenständen, die durch eventuelle Feuchtigkeit oder Nässe Schaden nehmen könnten, sollten somit mindestens in einer Höhe von 20 cm über dem Kellerboden erfolgen. Der Keller ist regelmäßig zu lüften. Vermieter und Mieter sind sich darüber einig, dass der bestehende Zustand des Kellers vertragsgemäß ist. Die Lagerung sämtlicher privater Gegenstände übernimmt der Mieter auf eigene Gefahr.

Balkonkästen dürfen ohne Erlaubnis zum Schutze der darunter lebenden Bewohner nur zur Innenseite des Balkons bzw. der Dachterrasse hin angebracht werden. Das Anbringen der Balkonkästen auf der Außenseite bedarf der Genehmigung des Vermieters.

Die Mieträume sind ausreichend zu beheizen und zu lüften auch bei Abwesenheit des Mieters. Balkone und Loggien sind nach Schneefall unverzüglich zu reinigen.

## **III. Sauberkeit**

Sofern die Reinigung nicht einem Dienstleistungsunternehmen übertragen ist, haben alle Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass sich Haus und Grundstück in einem sauberen und gereinigten Zustand befinden.

Das Treppenhaus, die Kellertreppe, die allgemein zugänglichen Kellergänge sowie die Bodentreppe und die allgemein zugänglichen Bodenflächen sind wöchentlich im Wechsel zu reinigen. Bei Bedarf ist ein Reinigungsplan zu erstellen, an den sich alle Hausbewohner zu halten haben.

Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Gefäßen entsorgt werden. Die Mülltrennung ist zu beachten. Für den Abtransport von Sperrmüll und Sondermüll ist jeder Hausbewohner selbst verantwortlich.

Pflanzen und Blumen auf Balkonen und Dachterrassen sind so zu gießen, dass kein Wasser heruntropft oder die Wände herunterläuft.